

80. Gebührt das den Ansprüchen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung oder Nutznießung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens zustehende

Vorzugsrecht im Konkurse auch der Erbteilsforderung, welche bei der Auseinandersetzung mit der als Vormünderin und Verwalterin des Nachlassvermögens bestellt gewesenen Mutter für die Kinder ermittelt, aber nicht sofort gezahlt worden ist?

Preuß. Konkursordnung v. 5. Mai 1855 §§. 80. 81.

Reichskonkursordnung §. 54 Nr. 5.

Preuß. Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875 §§. 17 Nr. 3. 56. 57. 68.

V. Civilsenat. Ur. v. 19. Januar 1881 i. S. D. H., als Vormund der R.'schen Kinder in B., (Kl.) w. F. L., als Verwalter des R.'schen Konkurses daselbst (Wekl.). Rep. V. 548/80.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist bejahet aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„Wie der Berufsrichter feststellt, hat die Gemeinschaftsdnerin, die Witwe Johanna R. — Gebrauch machend von dem ihr nach der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 17 Nr. 3 zustehenden Rechte — die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder und damit die Verwaltung des ungetheilten Nachlasses ihres Mannes übernommen und beide — Vormundschaft und Verwaltung — in der Zeit vom 7. Februar 1876 bis zum 5. Februar 1878 geführt, wo der Kläger zum Vormunde bestellt und zwischen ihm und der Witwe am 12. März 1878 die Nachlassregulierung durch Ubereignung des Nachlasses an die Witwe und durch Auswerfung eines väterlichen Erbtheiles von 3000 M. für die Kinder bewirkt wurde. Noch bevor die Auszahlung dieses Erbtheiles seitens der Mutter erfolgte, wurde über deren Vermögen am 3. Mai 1879 der Konkurs eröffnet.

Die preußische Konkursordnung vom 5. Mai 1855 hat im §. 80 — in Anschluß an ältere preußische Gesetzesvorschriften und ganz übereinstimmend mit der Reichskonkursordnung §. 54 Nr. 5 — den Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschaftsdners ein Vorrecht und zwar das der achten Rangklasse wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung oder nur in die Verwaltung des Gemeinschaftsdners gekommenen Vermögens eingeräumt, und der Grund für diese Bevorzugung liegt in dem Umstande, daß die Vermögensverwaltung durch

das Gesetz angeordnet ist, nicht auf dem freien Willen der Vertreter der Kinder und Pflegebefohlenen beruhet, und daß die entstandenen Ansprüche daher nicht auf eine Kreditbewilligung zurückgeführt werden können. Wenkel und Klose, die preussische Konkursordnung S. 165. 173.

Es kann nun — und das erkennt auch der Berufungsrichter an — nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß dieses Vorrecht auch den klagenden Kindern durch die Thatfache erworben war, daß ihre Mutter — und spätere Gemeinschuldnerin — von dem gesetzlichen Rechte der Bevormundung ihrer Kinder und der Verwaltung des gemeinschaftlichen Nachlaßvermögens Gebrauch gemacht hat; denn hierdurch — also auf Grund des Gesetzes — war auch der erbenschaftliche Vermögensanteil der Kinder — und zwar mit der Befreiung von der Sicherstellung und der jährlichen Rechnungslegung (preuß. Vormundschaftsord. §§. 57. 68. 56) — in die Verwaltung und Nutznießung der Mutter übergegangen.

Dieses so entstandene Vorrecht der Kinder und Pflegebefohlenen erlosch auch nicht mit dem Augenblicke der Beendigung der von der Mutter geführten Vormundschaft und Verwaltung, sondern nach der Vorschrift des §. 81 der preuß. Konkursord. erst dann, wenn die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen (§. 80) nicht binnen zwei Jahren, nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners, im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkursöffnung ununterbrochen verfolgt wurden. Diese Diligenz ist aber — wie der Berufungsrichter feststellt — geübt, da die Mutter — nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung im Jahre 1878 — bereits im Jahre 1879 zur Zahlung des ermittelten Kindervermögens verurteilt und der Anspruch in demselben Jahre zur Konkursmasse angemeldet worden ist.

Nun soll aber das gesetzliche Vorrecht der Kinder im Konkurse ihrer Mutter — nach der Ansicht des Berufungsrichters — durch die kurz nach Abgabe der gesetzlichen Vormundschaft vorgenommene Erbregulierung seine definitive Endschafft erreicht, daher zur Zeit der Konkursöffnung nicht mehr bestanden haben, weil die — an die Stelle des ideellen Erbanspruches getretene — ausgeschichtete Erbteilungsforderung der Kinder nicht in die — damals beendete — vormundschaftliche Verwaltung der Mutter getreten sei, und weil — wenn

Letzteres faktisch der Fall — die fortgeführte Verwaltung nicht auf dem Gesetze, sondern auf Privatwillkür beruhe, daher ein Vorrecht im Sinne des §. 80 a. a. D. nicht gewähre. Allein diese Auffassung legt dem gesetzlichen Vorrechte der Kinder und Pflegebefohlenen eine zu eingeschränkte Bedeutung bei; würdigt gar nicht das fortdauernde Recht nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung aus §. 81 a. a. D. und verbindet mit der stattgefundenen Erbregulierung eine Wirkung, die sie für jenes Vorrecht in Wirklichkeit nicht hat. Die Auseinandersetzung der Witwe mit ihren Kindern war nur ein Mittel, ideale Vermögensansprüche zu individualisieren, und die solchergestalt ermittelten und festgestellten Abfindungssummen sind — so lange sie unbezahlt — nicht neue, von dem Erbanfalle vollständig losgelöste Forderungen, sondern ein Ersatz für die — früher in anderer Weise dargestellten — vermögensrechtlichen Erbansprüche. Diese Auseinandersetzung mit der verwaltenden Mutter enthält gleichzeitig eine Schlussrechnungslegung seitens der letzteren, zu welcher sie, als gesetzliche Vormünderin und WALTERIN des gemeinschaftlichen Vermögens, wie jeder andere Vormund, verpflichtet ist (preuß. Vormundschaftsord. §§. 68. 57; Loewenstein, Vormundschaftsordnung 2. Aufl. S. 107; Dernburg, das Vormundschaftsrecht 2. Aufl. S. 218. 239). Die auf diesem Wege ermittelte, bar zu zahlende Erbabfindungssumme gewährt ein Vorrecht aus demselben Rechtsgrunde, wie die im §. 80 der preussischen Konkursordnung bezeichneten Ansprüche der Kinder und Pflegebefohlenen wegen ihres in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens und befindet sich, so lange sie nicht ausdrücklich kreditiert oder wegen Versäumnis der Einziehung nach §. 81 a. a. D. für kreditiert angesehen wird, ebenso ohne Willen der Kinder in den Händen des Gemeinschuldners, als früher das gemeinschaftliche Nachlassvermögen selbst. Die Abfindung steht daher, wie das Vermögen der Kinder und als ein Anspruch aus der gesetzlichen Vermögensverwaltung, gleichmäßig unter dem Schutze der §§. 80 und 81 a. a. D.

Die entgegengesetzte Ansicht des Berufungsrichters verlegt daher das Gesetz und führte zur Aufhebung seines Urteils (Civilprozessord. §§. 512. 527).

In der Sache selbst war — wie sich aus Vorstehendem von selbst ergibt — der Anspruch des Klägers auf Anerkennung des für seine Pflegebefohlenen geltend gemachten Vorzugsrechtes als begründet an-

zuerkennen und daher die Berufung des Beklagten gegen das ihn verurteilende Erkenntnis erster Instanz zurückzuweisen.“